

§ 3.

Solange sich der Fonds auf der vorgeschriebenen Höhe von zwei Millionen Mark hält, sind die daraus erwachsenden Zinsen, sowie die den Betrag von jährlich 500 000 .M (§ 1) übersteigenden Sparkassenüberschüsse in folgender Weise zu verwenden:

1. Zunächst haben sowohl die Zinsen als auch die Ueberschüsse zur Mitbestreitung der durch den Bau des neuen Regierungsgebäudes entstehenden Kosten zu dienen.
2. Nach Begleichung dieser Kosten sind die Zinsen an den Eisenbahnfonds abzuführen, während ein Viertel der jährlichen Ueberschüsse zur Tilgung der Landesschuld zu verwenden und ein zweites Viertel an die Bezirke abzuführen ist.
3. Die übrigen zwei Viertel, sowie nach völliger Tilgung der Landesschuld auch das hierdurch von der Bindung der Ziffer 2 frei werdende Viertel der Ueberschüsse unterliegen der freien Verfügung nach näherer Vereinbarung zwischen Staatsregierung und Landtag.

§ 4.

Das denselben Gegenstand betreffende Gesetz vom 30. Juni 1909 (Gesetzsammlung Bd. XXVI S. 353/54) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Fürstlichen Insignels.

Schloß Ostein, den 15. Mai 1914.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Graefel. Rudelschel.